

V o r l a g e
des Rechtsausschusses

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Dekanatssynodalwahlordnung und der Dekanatssynodalordnung
(Drs. Nr. 16/24 G)

Der Rechtsausschuss empfiehlt, das Kirchengesetz zur Änderung der Dekanatssynodalwahlordnung und der Dekanatssynodalordnung in der anhängenden Fassung zu verabschieden.

Berichtersteller: Synodaler Bernd Weirauch

Anlage:

Synopse

**Kirchengesetz
zur Änderung der Dekanatssynodalwahlordnung und der Dekanatssynodalordnung**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Dekanatssynodalwahlordnung**

Die Dekanatssynodalwahlordnung vom 22. November 2013 ([ABl. 2014 S. 3](#)), geändert am 25. November 2015 ([ABl. 2015 S. 370](#)), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) In jedem Nachbarschaftsraum werden Gemeindemitglieder in die Dekanatssynode gewählt. Je vollendete 1.000 Gemeindemitglieder im Nachbarschaftsraum wählt der Kirchenvorstand, für Nachbarschaftsräume, die sich als Arbeitsgemeinschaft nach § 2d Absatz 1 des Regionalgesetzes organisieren, der geschäftsführende Ausschuss je ein Gemeindemitglied und eine Stellvertretung.

(2) Stichtag für die Feststellung der Gemeindemitgliederzahlen ist der 31. Dezember vor der Neuwahl der Kirchenvorstände.“

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Wählbarkeit der Pfarrerinnen, Pfarrer und Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst

(1) In die Dekanatssynode können gewählt werden:

1. Pfarrerinnen, Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, die eine Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde des Dekanats innehaben oder die einen Verwaltungsdienstauftrag von mindestens drei Jahren erhalten haben,
2. Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Tätigkeitsschwerpunkte ganz oder überwiegend im jeweiligen Dekanat liegen,
3. teilbeschäftigte Pfarrerinnen, Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe im Teildienstverhältnis,
4. mindestens mit halber Stelle hauptamtlich im gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Dienst im Dekanat tätige Personen, die Mitglieder der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sind.

(2) Der Dekanatssynodalvorstand stellt fest, welche Personen gemäß Absatz 1 wählbar sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenverwaltung. Stichtag für die nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Stellen ist der 1. September vor dem Zusammentritt der neu gewählten Dekanatssynode.

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Wahlversammlung

Die Dekanin oder der Dekan lädt alle nach § 4 wählbaren Personen zu einer Versammlung ein. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass Teilnahmepflicht für die Versammlung besteht. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Wahl der Pfarrerinnen, Pfarrer und Mitarbeitenden
im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die nach § 4 wählbaren Personen wählen in der Wahlversammlung, die die Dekanin oder der Dekan leitet, aus ihrer Mitte die Mitglieder der Dekanatsynode und die jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Es sind so viele Personen zu wählen, dass das zahlenmäßige Verhältnis zwischen ihnen und den gewählten Gemeindegliedern eins zu zwei beträgt. Die Anzahl der von der Wahlversammlung zu wählenden Personen ist durch den Dekanatsynodalvorstand festzulegen.“

d) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Es können höchstens zwei Personen aus dem gemeindepädagogischen Dienst und höchstens eine Person aus dem kirchenmusikalischen Dienst im Dekanat gewählt werden. Gleiches gilt für die Wahl der Stellvertretungen.

(5) Hat das Dekanat nicht mehr Pfarrerinnen, Pfarrer und hauptamtlich im gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Dienst im Dekanat tätige Personen, als nach den Absätzen 2 und 4 zu wählen sind, gelten diese ohne Durchführung einer Wahlversammlung als gewählt.“

5. Die Überschrift von § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Wahlverfahren“

6. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§8

Einspruch

Gegen die Wahlen nach § 2 und § 6 kann binnen einer Woche beim Dekanatssynodalvorstand Einspruch erhoben werden. Gegen die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstandes ist binnen einer Woche nach Zustellung oder Bekanntgabe die Beschwerde an die Kirchenleitung möglich, die endgültig entscheidet.“

7. § 9 wird aufgehoben.

8. Der bisherige § 10 wird § 9.

9. § 11 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Dekanatssynodalordnung

Die Dekanatssynodalordnung vom 22. November 2013 ([ABl. 2014 S. 3](#)), zuletzt geändert am 26. November 2022 ([ABl. 2022 S. 444 Nr. 139](#)), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Kircheneintrittsstellen

Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer, die oder der eine Pfarrstelle im Dekanat inne hat oder verwaltet, oder deren oder dessen Tätigkeitsschwerpunkt ganz oder überwiegend im jeweiligen Dekanat liegt, ist zugleich Eintrittsstelle nach § 7a Absatz 2 des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes der EKD.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Wahl der Gemeindemitglieder sowie der Pfarrerinnen und Pfarrer oder Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe und der hauptamtlich Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Dienst im Dekanat in die Dekanatssynode bestimmt sich nach Artikel 19 der Kirchenordnung und den Regelungen der Dekanatssynodalwahlordnung.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Teilnahme an den Synodaltagungen ist für gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer und gewählte Mitarbeitende im gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Dienst im Dekanat Teil der Dienstpflicht.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Dekanatssynodalvorstand kann weitere Mitglieder berufen. Deren Zahl darf zehn Prozent der zu wählenden Mitglieder der Dekanatssynode nicht übersteigen. Hiervon können bis zu vier Mitarbeitende des Dekanats, der Kirchengemeinden oder im Dekanat tätiger kirchlicher Verbände berufen werden. Hierbei soll der Dekanatssynodalvorstand darauf achten, dass das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Pfarrerinnen, Pfarrern und Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Dienst im Dekanat und anderen Mitarbeitenden sowie Gemeindemitgliedern eins zu zwei beträgt und auch Vertreterinnen und Vertreter der zum Dekanat gehörenden kirchlichen Einrichtungen berufen sowie die Geschlechter angemessen berücksichtigt werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die berufenen Mitglieder müssen die Bedingungen der Wählbarkeit gemäß § 3 der Dekanats-synodalwahlordnung erfüllen und können Mitarbeitende des Dekanats oder der Kirchengemeinden sein. Pfarrerinnen und Pfarrer müssen einen Dienstauftrag oder ihren Tätigkeitsschwerpunkt ganz oder überwiegend im jeweiligen Dekanat haben.“

4. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14
Beratende Mitglieder

Zu den Tagungen der Dekanatssynoden sind mit beratender Stimme einzuladen:

1. bis zu drei hauptberufliche theologische Lehrerinnen und Lehrer an Hochschulen und theologischen Seminaren, die einer Kirchengemeinde des Dekanats angehören;
2. die Leiterin oder der Leiter des zuständigen regionalen Diakonischen Werks;
3. eine Dekanatsjugendreferentin oder ein Dekanatsjugendreferent, soweit sie oder er nicht bereits gewähltes Mitglied der Dekanatssynode ist;
4. eine Dekanatskantorin oder ein Dekanatskantor, soweit sie oder er nicht bereits gewähltes Mitglied der Dekanatssynode ist;
5. die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung;
6. die Leiterin oder der Leiter der für das Dekanat zuständigen Regionalverwaltung.“

5. § 15 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In die Dekanatssynode sollen bis zu zwei Jugenddelegierte mit beratender Stimme berufen werden. Für Jugenddelegierte soll jeweils eine Stellvertretung berufen werden. Jugenddelegierte und ihre Stellvertretungen werden auf Vorschlag der Dekanatsjugendvertretung vom Dekanatssynodalvorstand bestimmt und müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Verliert ein Mitglied der Dekanatssynode die Voraussetzung der Wählbarkeit nach § 3 der Dekanatssynodalwahlordnung, so scheidet es aus der Dekanatssynode aus. Gleiches gilt für gewählte Gemeindemitglieder und deren Stellvertretungen mit dem Ausscheiden aus ihrer Kirchengemeinde und für in die Dekanatssynode gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer und Mitarbeitende im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst sowie deren Stellvertretungen mit dem Ausscheiden aus dem Dienst im Dekanat.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Scheiden eine gewählte PfarrerIn, ein gewählter Pfarrer oder Mitarbeitende im gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Dienst im Dekanat aus, rückt das stellvertretende Mitglied nach, ohne dass es einer Nachwahl bedarf. Ist das stellvertretende Mitglied ausgeschieden oder nachgerückt, ist für den Rest der Amtszeit ein neues stellvertretendes Mitglied gemäß § 6 Dekanatssynodalwahlordnung zu wählen.“

7. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Dekanatssynode tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Bei Bedarf können weitere Tagungen einberufen werden. Eine Tagung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangen. Die Tagung kann auch als Videokonferenz oder hybride Sitzung durchgeführt werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Anträge von Kirchenvorständen, geschäftsführenden Ausschüssen von Arbeitsgemeinschaften nach § 5a des Regionalgesetzes oder von mindestens fünf Mitgliedern der Dekanatssynode, die spätestens eine Woche vor der Synodaltagung bei dem Dekanatssynodalvorstand eingegangen sind, müssen noch auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Ergänzung der Tagesordnung ist den Synodalen mitzuteilen.“

6. § 26 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Dekanatssynode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder, einschließlich der stimmberechtigten Jugenddelegierten, anwesend sind, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Der Anwesenheit steht die verifizierte Teilnahme an einer Videokonferenz, auch per Telefon, oder einer hybriden Sitzung gleich.“

7. § 27 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, bei Videokonferenzen oder hybriden Sitzungen durch entsprechende offene Abstimmungsverfahren, sofern die Synode nicht geheime Abstimmung beschließt. Geheime Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen, bei Videokonferenzen oder hybriden Sitzungen durch Abstimmung der teilnehmenden Mitglieder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen, oder per Brief.“

8. § 28 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Wahlen zur Kirchensynode und zum Dekanatssynodalvorstand sowie die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sind geheim und mit Stimmzetteln oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen, vorzunehmen; bei Videokonferenzen oder hybriden Sitzungen durch Wahl der teilnehmenden Mitglieder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen, oder per Brief. In allen anderen Fällen kann durch Handaufheben, bei Videokonferenzen oder hybriden Sitzungen durch entsprechende offene Abstimmungsverfahren gewählt werden, wenn niemand widerspricht.“

9. § 35 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die das Dekanat Verpflichtungen eingeht, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands, unter denen die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Dekanin oder der Dekan sein oder deren jeweilige Stellvertretungen sein müssen. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Siegel des Dekanats zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen und notariellen Beurkundungen.“

10. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Dekanatssynodalvorstand wird aus der Mitte der gewählten und berufenen Mitglieder der Dekanatssynode für die Dauer der Amtsperiode gewählt. Mitglieder, die als Mitarbeitende in einem Beschäftigungsverhältnis zum Dekanat oder einer Kirchengemeinde oder einem kirchlichen Verband tätig sind, können nicht als Vorsitzende und als Stellvertretungen der oder des Vorsitzenden des Dekanatssynodalvorstands gewählt werden. Die Regelung des Pfarrstellengesetzes für die stellvertretenden Dekane und Dekaninnen bleibt unberührt.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Sodann sind in je einem besonderen Wahlgang und in nachstehender Reihenfolge zu wählen:

1. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans, sofern diese oder dieser zum gleichen Zeitpunkt zu wählen ist;
2. so viele nicht im hauptamtlichen Dienst des Dekanats stehende Gemeindemitglieder, dass ihre Gesamtzahl die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Mitarbeitenden im Dekanat um eine Person übersteigt;
3. die Pfarrerinnen und Pfarrer und kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Mitarbeitenden des Dekanats;
4. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Dekanatssynodalvorstands.“

11. § 42 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Dekanatssynodalvorstand zu Sitzungen ein. Dies soll mindestens jeden zweiten Monat geschehen. Der Dekanatssynodalvorstand kann beschließen, dass Dekanatssynodalvorstandssitzungen als Video- oder Telefonkonferenzen oder als hybride Sitzungen durchgeführt werden.“

12. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder notwendig, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Der Anwesenheit steht die verifizierte Teilnahme an einer Video- oder Telefonkonferenz oder hybriden Sitzung gleich.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei Beschlüssen ist ein Antrag angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen; dies erfolgt durch Stimmzettel oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen; bei Video- oder Telefonkonferenzen oder hybriden Sitzungen durch Abstimmung der teilnehmenden Mitglieder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen, oder per Brief.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge Drs. Nr. 16/24 G	Änderungsvorschläge Rechtsausschuss
Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) Vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3), geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370)		
§ 1 Anwendungsbereich Dieses Kirchengesetz regelt die Wahl der Mitglieder der Dekanats- synoden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.		
§ 2 Wahl der Gemeindeglieder (1) In Kirchengemeinden mit we- niger als 2.000 Mitgliedern wäh- len die Kirchenvorstände ein Ge- meindeglied, in Kirchengemein- den mit weniger als 4.000 Mitgliedern wählen die Kirchen- vorstände zwei Gemeindeglieder und in Kirchengemeinden mit mindestens 4.000 Mitgliedern wählen die Kirchenvorstände drei Gemeindeglieder in die Dekanats- synode. Bei pfarramtlich ver- bundenen Kirchengemeinden mit insgesamt weniger als 2.000 Mit- gliedern können die beteiligten Kirchenvorstände in gemeinsa- mer Sitzung ein Gemeindeglied als gemeinsame Vertreterin oder gemeinsamen Vertreter in die Dekanatsynode wählen.	§ 2 Wahl der Gemeindeglieder (1) <u>In jedem Nachbarschaftsraum werden Gemeindeglieder in die Dekanatsynode gewählt. Je 1.000 Gemeindeglieder im Nachbarschaftsraum wird ein Ge- meindeglied durch den Kir- chenvorstand gewählt. Kirchen- gemeinden, die eine Kirchliche Arbeitsgemeinschaft nach § 2d Absatz 1 des Regionalgesetzes bilden, wählen die Gemeindeglied- er im geschäftsführenden Ausschuss.</u>	(1) <u>In jedem Nachbarschaftsraum werden Gemeindeglieder in die Dekanatsynode gewählt. Je vollendete 1.000 Gemeindeglied- er im Nachbarschaftsraum wählt der Kirchenvorstand, für Nachbarschaftsräume, die sich als Arbeitsgemeinschaft nach § 2d Absatz 1 des Regionalgesetzes or- ganisieren, der geschäftsfüh- rende Ausschuss je ein Gemein- deglied und eine Stellvertre- tung.</u>
(2) Für die zu wählenden Ge- meindeglieder der Dekanats- synode wählt der Kirchenvor- stand je eine Stellvertretung.	(2) Für die zu wählenden Ge- meindeglieder der Dekanats- synode wählt der Kirchenvor- stand, in Arbeitsgemeinschaften der geschäftsführende Aus- schuss, je eine Stellvertretung.	<i>streichen</i>

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge Drs. Nr. 16/24 G	Änderungsvorschläge Rechtsausschuss
(3) Stichtag für die Feststellung der Gemeindemitgliederzahlen ist der 31. Dezember vor der Neuwahl der Kirchenvorstände.		<i>wird Absatz 2</i>
<p style="text-align: center;">§ 3 Wählbarkeit</p> <p>Die gewählten Gemeindemitglieder müssen die Bedingungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand gemäß § 4 Absatz 1 der Kirchengemeindewahlordnung3 erfüllen. Gemeindemitglieder, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Dekanat oder in einem Beschäftigungsverhältnis, das mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst, in Kirchengemeinden oder kirchlichen Verbänden im Dekanat tätig sind, können nicht gewählt werden.</p>	<i>Das schließt die Wählbarkeit von Mitarbeitenden, die keiner Gemeinde innerhalb des Dekanats angehören, weiterhin aus.</i>	

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge Drs. Nr. 16/24 G	Änderungsvorschläge Rechtsausschuss
<p style="text-align: center;">§ 4 Wählbarkeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer</p> <p>(1) Pfarrerrinnen, Pfarrer, Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, die eine Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde des Dekanats innehaben oder <u>verwalten (§ 28 Absatz 1 Pfarrstellengesetz)</u>, können in die Dekanatssynode gewählt werden.</p> <p>(2) Pfarrerrinnen oder Pfarrer oder Pfarrerrinnen oder Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, die eine beim Dekanat oder bei einem Verband errichtete übergemeindliche Pfarrstelle innehaben oder <u>verwalten (§ 28 Absatz</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 4 <u>Wählbarkeit der Pfarrerrinnen, Pfarrer und Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst</u></p> <p>(1) In die Dekanatssynode können gewählt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pfarrerrinnen, Pfarrer, Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, die eine Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde des Dekanats innehaben <u>oder die einen Verwaltungsdienstauftrag von mindestens drei Jahren erhalten haben,</u> 2. Pfarrerrinnen und Pfarrer, deren Tätigkeitsschwerpunkte ganz oder überwiegend im jeweiligen Dekanat liegen, 3. hauptamtlich im gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Dienst im Dekanat tätige Personen, die <u>Kirchenmitglieder</u> sind. 	<p>(1) In die Dekanatssynode können gewählt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pfarrerrinnen, Pfarrer, Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, die eine Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde des Dekanats innehaben oder die einen Verwaltungsdienstauftrag von mindestens drei Jahren erhalten haben, 2. Pfarrerrinnen und Pfarrer, deren Tätigkeitsschwerpunkte ganz oder überwiegend im jeweiligen Dekanat liegen, 3. teilbeschäftigte Pfarrerrinnen, Pfarrer, Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe sowie Pfarrerrinnen, Pfarrer, Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe im Teildienstverhältnis, 4. <u>mindestens mit halber Stelle</u> hauptamtlich im gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Dienst im Dekanat tätige Personen, die Mitglieder <u>der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau</u> sind. <p>(2) Der Dekanatssynodalvorstand stellt fest, <u>welche Personen gemäß Absatz 1 wählbar</u> sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenverwaltung. Stichtag für die nach</p>

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge Drs. Nr. 16/24 G	Änderungsvorschläge Rechtsausschuss
<p><u>1 Pfarrstellengesetz</u>) oder deren Tätigkeitsschwerpunkte ganz oder überwiegend im jeweiligen Dekanat liegen, können in die Dekanatssynode gewählt werden.</p> <p>(3) Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenverwaltung. Stichtag für die nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Stellen ist der 1. September vor dem Zusammentritt der neu gewählten Dekanatssynode.</p> <p>(4) Teilbeschäftigte Pfarrerinnen, Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe im Teildienstverhältnis können wählen und gewählt werden.</p>	<p>(4) Teilbeschäftigte Pfarrerinnen, Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe im Teildienstverhältnis <u>und mindestens mit halber Stelle hauptamtlich im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst im Dekanat tätige Personen, die Kirchenmitglieder sind, können wählen und gewählt werden.</u></p>	<p><u>Absatz 1</u> zu berücksichtigenden Stellen ist der 1. September vor dem Zusammentritt der neu gewählten Dekanatssynode.</p> <p><i>siehe Abs. 1 Nr. 3</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Wahlversammlung</p> <p>Die Dekanin oder der Dekan lädt alle wahlberechtigten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einer Versammlung ein. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass Teilnahmepflicht für die Versammlung besteht. 3 Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Wahlversammlung</p> <p>Die Dekanin oder der Dekan lädt alle nach § 4 <u>wahlberechtigten</u> Personen zu einer Versammlung ein. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass Teilnahmepflicht für die Versammlung besteht. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Wahlversammlung</p> <p>Die Dekanin oder der Dekan lädt alle nach § 4 <u>wählbaren</u> Personen zu einer Versammlung ein. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass Teilnahmepflicht für die Versammlung besteht. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.</p>

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge Drs. Nr. 16/24 G	Änderungsvorschläge Rechtsausschuss
§ 6 Wahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer	§ 6 Wahl der Pfarrerrinnen, Pfarrer und Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst	
(1) Die wahlberechtigten Pfarrerrinnen und Pfarrer wählen in der Wahlversammlung, die die Dekanin oder der Dekan leitet, aus ihrer Mitte die Mitglieder der Dekanatssynode und die jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.	(1) Die nach § 4 <u>wahlberechtigten</u> Personen wählen in der Wahlversammlung, die die Dekanin oder der Dekan leitet, aus ihrer Mitte die Mitglieder der Dekanatssynode und die jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.	(1) Die nach § 4 <u>wählbaren</u> Personen wählen in der Wahlversammlung, die die Dekanin oder der Dekan leitet, aus ihrer Mitte die Mitglieder der Dekanatssynode und die jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
(2) Es sind so viele <u>Pfarrerrinnen und Pfarrer</u> zu wählen, dass das zahlenmäßige Verhältnis zwischen gewählten Pfarrerrinnen und Pfarrern und gewählten Gemeindegliedern eins zu zwei beträgt. Die Anzahl der von der Wahlversammlung zu wählenden Pfarrerrinnen und Pfarrer ist durch den Dekanatssynodalvorstand festzulegen.	(2) Es sind so viele <u>Personen</u> zu wählen, dass das zahlenmäßige Verhältnis zwischen ihnen und den gewählten Gemeindegliedern eins zu zwei beträgt. Die Anzahl der von der Wahlversammlung zu wählenden Personen ist durch den Dekanatssynodalvorstand festzulegen.	
(3) Bei den gewählten Pfarrerrinnen und Pfarrern soll der Anteil der übergemeindlich tätigen Pfarrerrinnen und Pfarrer ihrem zahlenmäßigen Anteil an den insgesamt im Dekanat tätigen Pfarrerrinnen und Pfarrern entsprechen; er soll ein Drittel der Gesamtzahl nicht übersteigen.		
(4) Hat das Dekanat nicht mehr Pfarrerrinnen und Pfarrer als nach Absatz 2 zu wählen sind, gelten diese ohne Durchführung einer Wahlversammlung als gewählt.	<u>(4) Es können höchstens zwei Personen aus dem gemeindepädagogischen Dienst und höchstens eine Person aus dem kirchenmusikalischen Dienst gewählt werden. Gleiches gilt für die Wahl der Stellvertretungen.</u>	(4) Es können höchstens zwei Personen aus dem gemeindepädagogischen Dienst und höchstens eine Person aus dem kirchenmusikalischen Dienst <u>im Dekanat</u> gewählt werden. Gleiches gilt für die Wahl der Stellvertretungen.

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge Drs. Nr. 16/24 G	Änderungsvorschläge Rechtsausschuss
	(5) Hat das Dekanat nicht mehr Pfarrerinnen, Pfarrer und <u>hauptamtlich im gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Dienst im Dekanat tätige Personen</u> , als nach Absatz 2 und 4 zu wählen sind, gelten diese ohne Durchführung einer Wahlversammlung als gewählt.	
<p style="text-align: center;">§ 7 Geschäftsordnung</p> <p>(1) Wahlen nach § 6 erfolgen geheim und mit Stimmzetteln.</p> <p>(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht bei mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten auch im zweiten Wahlgang niemand die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Dekanin oder der Dekan zieht.</p>	§ 7 Wahlverfahren	
(3) Für die Einberufung und Durchführung der Wahlversammlung nach § 6 gelten im Übrigen die Vorschriften der Dekanatssynodalordnung entsprechend.		
<p style="text-align: center;">§ 8 Einspruch</p> <p>Gegen die Wahl kann binnen einer Woche beim Dekanatssynodalvorstand Einspruch erhoben werden. Gegen die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstandes ist binnen einer Woche nach Zustellung oder Bekanntgabe die Beschwerde an die Kirchenleitung möglich, die endgültig entscheidet.</p>		Gegen <u>die</u> Wahlen nach § 2 und § 6 kann binnen einer Woche beim Dekanatssynodalvorstand Einspruch erhoben werden. Gegen die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstandes ist binnen einer Woche nach Zustellung oder Bekanntgabe die Beschwerde an die Kirchenleitung möglich, die endgültig entscheidet.

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge Drs. Nr. 16/24 G	Änderungsvorschläge Rechtsausschuss
<p>§ 9 Verordnungsermächtigung Die Kirchenleitung kann auf Antrag der Dekanatssynode durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand abweichende Regelungen zur Wahl der Gemeindemitglieder sowie der Pfarrerinnen und Pfarrer treffen.</p>	streichen	
<p>§ 10 Verweisung auf frühere Fassungen Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Dekanatssynodalwahlordnung verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.</p>	Wird § 9	
<p>§ 11 Übergangsbestimmungen (1) Gemeindemitglieder und stellvertretende Gemeindemitglieder der Dekanatssynode, die aufgrund der Regelungen in § 3 als Mitarbeitende, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Dekanat tätig sind, ihre Wählbarkeit verlieren, bleiben bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode in ihrem Amt.</p>	Streichen	
(2) Die allgemeine Wahlperiode der Dekanatssynoden endet im Jahr 2015 am 31. Dezember.		

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge Drs. Nr. 16/24 G	Änderungsvorschläge Rechtsausschuss
<p><u>Dekanatssynodalordnung (DSO)</u> Vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3), zuletzt geändert am 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 444 Nr. 139)</p>		
		<p>§ 6a Kircheneintrittsstellen <u>Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer, die oder der eine Pfarrstelle im Dekanat inne hat oder verwaltet, oder deren oder dessen Tätigkeitsschwerpunkt ganz oder überwiegend im jeweiligen Dekanat liegt, ist zugleich Eintrittsstelle nach § 7a Absatz 2 des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes der EKD.</u></p>
<p>§ 10 Amtszeit und Einführung</p> <p>(1) Die Amtszeit der Dekanatssynode beginnt am 1. Januar des auf die Kirchenvorstandswahl folgenden Jahres. Die neugewählten Mitglieder der Dekanatssynode werden in einem Gottesdienst von Pröpstin oder Propst, Dekanin oder Dekan in ihr Amt eingeführt und legen dabei das Versprechen nach Artikel 20 Absatz 2 der Kirchenordnung ab.</p>	<p>(1) Die Amtszeit der Dekanatssynode beginnt am 1. Januar des auf die Kirchenvorstandswahl folgenden Jahres <u>und beträgt regelmäßig sechs Jahre. Die am 1. Januar 2028 beginnende Amtszeit endet am 31. Januar 2031.</u> Alternative: Die Amtszeit der Dekanatssynode beginnt am 1. Januar des auf die Kirchenvorstandswahl folgenden Jahres <u>und beträgt vier Jahre.</u> Die neugewählten Mitglieder der Dekanatssynode werden in einem Gottesdienst von Pröpstin oder Propst, Dekanin oder Dekan in ihr Amt eingeführt und legen dabei das Versprechen nach Artikel 20 Absatz 2 der Kirchenordnung ab.</p>	<p><i>Streichen</i></p>

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge Drs. Nr. 16/24 G	Änderungsvorschläge Rechtsausschuss
<p>(2) Weitere Mitglieder der Dekanatssynode treten ihr Amt mit dem Nachrücken oder nach der Berufung oder Nachwahl an. Sie legen bei ihrem Eintritt in die Synode das Versprechen nach Artikel 20 Absatz 2 der Kirchenordnung ab.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 12 Gewählte Mitglieder</p> <p>(1) Die Wahl der Gemeindemitglieder sowie der Pfarrerinnen und Pfarrer oder Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe in die Dekanatssynode bestimmt sich nach Artikel 19 der Kirchenordnung und den Regelungen der Dekanatssynodalwahlordnung.</p>	<p>(1) Die Wahl der Gemeindemitglieder sowie der Pfarrerinnen und Pfarrer oder Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe <u>und der hauptamtlich Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Dienst im Dekanat</u> in die Dekanatssynode bestimmt sich nach Artikel 19 der Kirchenordnung und den Regelungen der Dekanatssynodalwahlordnung.</p>	
<p>(2) Soweit sie nicht bereits gewählte Mitglieder der Synode sind, gehören die Dekanin oder der Dekan sowie die stellvertretenden Dekaninnen und Dekane der Dekanatssynode kraft Amtes mit Stimmrecht an.</p>		
<p>(3) Die Teilnahme an den Synodaltagungen ist für Pfarrerinnen und Pfarrer Teil der Dienstpflicht</p>	<p>(3) Die Teilnahme an den Synodaltagungen ist für gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer und Mitarbeitende im gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Dienst im Dekanat Teil der Dienstpflicht.</p>	<p>(3) Die Teilnahme an den Synodaltagungen ist für gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer und <u>gewählte</u> Mitarbeitende im gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Dienst im Dekanat Teil der Dienstpflicht.</p>

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge Drs. Nr. 16/24 G	Änderungsvorschläge Rechtsausschuss
<p style="text-align: center;">§ 13 Berufene Mitglieder</p> <p>(1) Der Dekanatssynodalvorstand kann weitere Mitglieder berufen. Deren Zahl darf zehn Prozent der zu wählenden Mitglieder der Dekanatssynode nicht übersteigen. Hierbei soll der Dekanatssynodalvorstand darauf achten, dass das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Gemeindemitgliedern eins zu zwei beträgt und auch Vertreterinnen und Vertreter der zum Dekanat gehörenden kirchlichen Einrichtungen berufen sowie Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden.</p>	<p>(1) Der Dekanatssynodalvorstand kann weitere Mitglieder berufen. Deren Zahl darf zehn Prozent der zu wählenden Mitglieder der Dekanatssynode nicht übersteigen. <u>Hiervon können bis zu vier Mitarbeitende des Dekanats, der Kirchengemeinden oder der kirchlichen Verbände im Dekanat berufen werden.</u> Hierbei soll der Dekanatssynodalvorstand darauf achten, dass das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Pfarrerinnen, Pfarrern und <u>Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Dienst im Dekanat und anderen Mitarbeitenden</u> sowie Gemeindemitgliedern eins zu zwei beträgt und auch Vertreterinnen und Vertreter der zum Dekanat gehörenden kirchlichen Einrichtungen berufen sowie <u>die Geschlechter</u> angemessen berücksichtigt werden.</p>	
<p>(2) Nach jeder Neuwahl zur Dekanatssynode kann der bisherige Dekanatssynodalvorstand vor der Wahl des neuen Vorstandes bis zu fünf Prozent der Mitglieder in die neugebildete Dekanatssynode berufen. Diese Mitglieder werden auf die Zahl der nach Absatz 1 möglichen Berufungen angerechnet.</p>		

Synopse zu Dekanatsynodalwahlordnung (DSWO) und DSO		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge Drs. Nr. 16/24 G	Änderungsvorschläge Rechtsausschuss
<p>(3) Die berufenen Mitglieder müssen die Bedingungen der Wählbarkeit gemäß § 3 der Dekanatsynodalwahlordnung erfüllen.</p> <p>(4) Mit der Berufung eines gewählten stellvertretenden Mitglieds erlöschen seine Rechte aus der Wahl.</p> <p>(5) Berufene Mitglieder haben keine Stellvertretungen.</p>	<p>(3) Die berufenen Mitglieder müssen die Bedingungen der Wählbarkeit gemäß § 3 der Dekanatsynodalwahlordnung erfüllen <u>und können Mitarbeitende des Dekanats oder der Kirchengemeinden sein. Pfarrerinnen und Pfarrer müssen einen Dienstauftrag im Dekanat haben.</u></p>	<p>(3) Die berufenen Mitglieder müssen die Bedingungen der Wählbarkeit gemäß § 3 der Dekanatsynodalwahlordnung erfüllen und können Mitarbeitende des Dekanats oder der Kirchengemeinden sein. Pfarrerinnen und Pfarrer müssen einen Dienstauftrag <u>oder ihren Tätigkeitsschwerpunkt ganz oder überwiegend im jeweiligen Dekanat haben.</u></p>

<p>§ 14 Beratende Mitglieder</p>		
<p>Zu den Tagungen der Dekanatsynoden sind mit beratender Stimme einzuladen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis zu drei hauptberufliche theologische Lehrerinnen und Lehrer an Hochschulen und theologischen Seminaren, die einer Kirchengemeinde des Dekanats angehören; 2. die Leiterin oder der Leiter des zuständigen regionalen Diakonischen Werks; 3. eine Dekanatsjugendreferentin oder ein Dekanatsjugendreferent; 4. eine Dekanatskantorin oder ein Dekanatskantor; 5. die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung; 	<p>Zu den Tagungen der Dekanatsynoden sind mit beratender Stimme einzuladen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis zu drei hauptberufliche theologische Lehrerinnen und Lehrer an Hochschulen und theologischen Seminaren, die einer Kirchengemeinde des Dekanats angehören; 2. die Leiterin oder der Leiter des zuständigen regionalen Diakonischen Werks; 3. eine Dekanatsjugendreferentin oder ein Dekanatsjugendreferent, <u>soweit sie oder er nicht bereits gewähltes Mitglied der Dekanatsynode ist;</u> 4. eine Dekanatskantorin oder ein Dekanatskantor, <u>soweit</u> 	

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge Drs. Nr. 16/24 G	Änderungsvorschläge Rechtsausschuss
<p>6. die Leiterin oder der Leiter der für das Dekanat zuständigen Regionalverwaltung.</p>	<p><u>sie oder er nicht bereits gewähltes Mitglied der Dekanatssynode ist;</u></p> <p>5. die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung;</p> <p>6. die Leiterin oder der Leiter der für das Dekanat zuständigen Regionalverwaltung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 15 Jugenddelegierte</p> <p>(1) In die Dekanatssynode können bis zu zwei Jugenddelegierte mit beratender Stimme berufen werden. Sie werden auf Vorschlag der Dekanatsjugendvertretung vom Dekanatssynodalvorstand bestimmt und müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.</p>	<p>(1) In die Dekanatssynode <u>sollen</u> bis zu zwei Jugenddelegierte mit beratender Stimme berufen werden. Sie werden auf Vorschlag der Dekanatsjugendvertretung vom Dekanatssynodalvorstand bestimmt und müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.</p>	<p>(1) In die Dekanatssynode sollen bis zu zwei Jugenddelegierte mit beratender Stimme berufen werden. <u>Für Jugenddelegierte soll jeweils eine Stellvertretung berufen werden. Jugenddelegierte und ihre Stellvertretungen</u> werden auf Vorschlag der Dekanatsjugendvertretung vom Dekanatssynodalvorstand bestimmt und müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.</p>
<p>(2) Jugenddelegierte können als Mitglieder der Dekanatssynode: Anträge stellen und in Tagungen der Dekanatssynode das Wort erhalten, an den Sitzungen der Ausschüsse der Dekanatssynode, den Benennungsausschuss ausgenommen, teilnehmen und in den Sitzungen das Wort erhalten.</p>		
<p>(3) Mit Erreichen der Volljährigkeit erhalten die Jugenddelegierten Stimmrecht.</p>		

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge Drs. Nr. 16/24 G	Änderungsvorschläge Rechtsausschuss
<p style="text-align: center;">§ 17 Vorzeitiges Ausscheiden</p> <p>(1) Verliert ein Mitglied der Dekanatssynode die Voraussetzung der Wählbarkeit nach § 3 der Dekanatssynodalwahlordnung¹⁶, so scheidet es aus der Dekanatssynode aus. Gleiches gilt für gewählte Gemeindemitglieder und deren Stellvertretungen mit dem Ausscheiden aus ihrer Kirchengemeinde und für in die Dekanatssynode gewählte Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie deren Stellvertretungen mit dem Wegfall ihres Dienstauftrags im Dekanat.</p> <p>(2) Scheidet ein gewähltes Gemeindemitglied aus, rückt das stellvertretende Gemeindemitglied an die frei werdende Stelle, ohne dass es einer Nachwahl bedarf, sofern das stellvertretende Mitglied seinem Nachrücken nicht unverzüglich widerspricht. Im Fall des Widerspruchs hat der Kirchenvorstand für den Rest der Amtszeit der Dekanatssynode ein neues Gemeindemitglied zu wählen. Ist das stellvertretende Gemeindemitglied ausgeschieden oder nachgerückt, hat der Kirchenvorstand für den Rest der Amtszeit der Dekanatssynode ein neues stellvertretendes Mitglied zu wählen.</p> <p>(3) Scheidet eine gewählte Pfarrerin, ein gewählter Pfarrer aus, rückt das stellvertretende Mitglied nach, ohne dass es einer Nachwahl bedarf. Ist das stellvertretende Mitglied ausgeschieden</p>		<p style="text-align: center;">§ 17 Vorzeitiges Ausscheiden</p> <p>(1) Verliert ein Mitglied der Dekanatssynode die Voraussetzung der Wählbarkeit nach § 3 der Dekanatssynodalwahlordnung, so scheidet es aus der Dekanatssynode aus. Gleiches gilt für gewählte Gemeindemitglieder und deren Stellvertretungen mit dem Ausscheiden aus ihrer Kirchengemeinde und für in die Dekanatssynode gewählte Pfarrerrinnen und <u>Pfarrer und Mitarbeitende im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst</u> sowie deren Stellvertretungen mit dem Ausscheiden aus dem Dienst im Dekanat.</p> <p>(3) Scheiden eine gewählte Pfarrerin, ein gewählter Pfarrer <u>oder Mitarbeitende im gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Dienst im Dekanat</u> aus, rückt das stellvertretende</p>

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge Drs. Nr. 16/24 G	Änderungsvorschläge Rechtsausschuss
oder nachgerückt, ist für den Rest der Amtszeit ein neues stellvertretendes Mitglied gemäß § 6 DSWO17 zu wählen.		Mitglied nach, ohne dass es einer Nachwahl bedarf. Ist das stellvertretende Mitglied ausgeschieden oder nachgerückt, ist für den Rest der Amtszeit ein neues stellvertretendes Mitglied gemäß § 6 der Dekanatssynodalwahlordnung zu wählen.
<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;">Einladung und Tagesordnung</p> <p>(1) Die Dekanatssynode tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Bei Bedarf können weitere Tagungen einberufen werden. Eine Tagung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangen. Die Tagung kann <u>ausnahmsweise</u> auch als Videokonferenz durchgeführt werden.</p>	<p>(1) Die Dekanatssynode tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Bei Bedarf können weitere Tagungen einberufen werden. Eine Tagung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangen. Die Tagung kann auch als <u>Videokonferenz</u> oder <u>hybride Sitzung</u> durchgeführt werden.</p>	
<p>(2) Der Dekanatssynodalvorstand bestimmt Ort, Zeit und Art der Durchführung der Tagung der Synode und stellt die Tagesordnung fest. Die Sitzungsleitung lädt die Synodalen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung in Schrift- oder Textform unter Beachtung des Datenschutzes ein und teilt die Tagesordnung mit.</p>		
<p>(3) Anträge von Kirchenvorständen oder von mindestens fünf Mitgliedern der Dekanatssynode, die spätestens eine Woche vor der Synodaltagung bei dem Dekanatssynodalvorstand eingegangen sind, müssen noch auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Ergänzung der Tagesordnung ist den Synodalen mitzuteilen.</p>		<p>(3) Anträge von Kirchenvorständen, <u>geschäftsführenden Ausschüssen von Arbeitsgemeinschaften nach § 5a des Regionalgesetzes</u> oder von mindestens fünf Mitgliedern der Dekanatssynode, die spätestens eine Woche vor der Synodaltagung bei dem Dekanatssynodalvorstand eingegangen sind, müssen noch auf die Tagesordnung gesetzt</p>

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge Drs. Nr. 16/24 G	Änderungsvorschläge Rechtsausschuss
		werden. Die Ergänzung der Tagesordnung ist den Synodalen mitzuteilen.
(4) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf Beschluss der Dekanatssynode verhandelt werden. Über sie darf jedoch nur ein Beschluss gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind Nachwahlen zum Dekanatssynodalvorstand.		
(5) Für verhinderte gewählte Mitglieder sind die für sie gewählten stellvertretenden Mitglieder einzuladen. Die in Absatz 2 genannte Frist gilt hierbei nicht.		
<p style="text-align: center;">§ 26 Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Die Dekanatssynode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder, einschließlich der stimmberechtigten Jugenddelegierten, anwesend sind, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Der Anwesenheit steht die verifizierte Teilnahme an einer Videokonferenz, auch per Telefon, gleich.</p>	<p>(1) Die Dekanatssynode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder, einschließlich der stimmberechtigten Jugenddelegierten, anwesend sind, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Der Anwesenheit steht die verifizierte Teilnahme an einer Videokonferenz, auch per Telefon, <u>oder einer hybriden Sitzung</u> gleich.</p>	
(2) Das Stimmrecht der Synodalen ist nicht übertragbar. Das Stimmrecht verhinderter Pfarrerrinnen und Pfarrer kann nicht auf andere Pfarrerrinnen und Pfarrer übertragen werden.		
(3) Jede und jeder Synodale hat nur eine Stimme.		

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge Drs. Nr. 16/24 G	Änderungsvorschläge Rechtsausschuss
<p>(4) Ist die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Beratung festgestellt, so gilt sie als fortbestehend, solange nicht ein Antrag auf erneute Feststellung gestellt ist oder sich bei einer Abstimmung oder Wahl die Beschlussunfähigkeit ergibt oder bei Videokonferenzen die Beschlussunfähigkeit der Versammlungsleitung technisch angezeigt wird. Die unwirksamen Abstimmungen oder Wahlen sind in der nächstfolgenden Synodaltagung zu wiederholen. Auf die Wirksamkeit vorher gefasster Beschlüsse oder erfolgter Wahlen ist die später festgestellte Beschlussunfähigkeit ohne Einfluss.</p>		
<p>(5) War die Dekanatssynode nicht beschlussfähig, so ist sie in einer hierauf anzuberaumenden zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung, die dieselbe Tagesordnung wie die erste haben muss, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen</p>		
<p>§ 27 Beschlüsse</p> <p>(1) Jeder zur Abstimmung gestellte Beschluss ist von der Sitzungsleitung so zu fassen, dass über ihn mit ja oder nein abgestimmt werden kann.</p>		
<p>(2) Bei Änderungsanträgen wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Sind Anträge auf Änderung eines Hauptantrages angenommen, so kommt der Hauptantrag mit diesen Änderungen zur Abstimmung.</p>		

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge Drs. Nr. 16/24 G	Änderungsvorschläge Rechtsausschuss
<p>(3) Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, bei Video-Konferenzen durch entsprechende offene Abstimmungsverfahren, sofern die Synode nicht geheime Abstimmung beschließt. Diese erfolgt bei Videokonferenzen durch Abstimmung der teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, wenn diese eine geheime Abstimmung sicherstellen.</p>	<p>(3) Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, bei Video-Konferenzen <u>oder hybriden Sitzungen</u> durch entsprechende offene Abstimmungsverfahren, sofern die Synode nicht geheime Abstimmung beschließt. Geheime Abstimmungen erfolgen <u>durch Stimmzettel oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen</u>, bei Videokonferenzen <u>oder hybriden Sitzungen</u> durch Abstimmung der teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, <u>die eine geheime Abstimmung sicherstellen</u>.</p>	<p>(3) Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, bei Video-Konferenzen <u>oder hybriden Sitzungen</u> durch entsprechende offene Abstimmungsverfahren, sofern die Synode nicht geheime Abstimmung beschließt. Geheime Abstimmungen erfolgen <u>durch Stimmzettel oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen</u>, bei Videokonferenzen <u>oder hybriden Sitzungen</u> durch Abstimmung der teilnehmenden Mitglieder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, <u>die eine geheime Abstimmung sicherstellen, oder per Brief</u>.</p>
<p>(4) Bei Beschlüssen ist ein Antrag angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält und dieses Gesetz keine andere Mehrheit bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p>		

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge Drs. Nr. 16/24 G	Änderungsvorschläge Rechtsausschuss
<p style="text-align: center;">§ 28 Wahlen</p> <p>(1) Die Wahlen zur Kirchensynode und zum Dekanatssynodalvorstand sowie die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sind geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Dies erfolgt bei Videokonferenzen durch Wahl der teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, <u>wenn diese</u> eine geheime Abstimmung sicherstellen. In allen anderen Fällen kann durch Handaufheben, bei Videokonferenzen durch entsprechende offene Abstimmungsverfahren gewählt werden, wenn niemand widerspricht.</p>	<p>(1) Die Wahlen zur Kirchensynode und zum Dekanatssynodalvorstand sowie die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sind geheim und mit Stimmzetteln <u>oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen</u>, vorzunehmen; bei Videokonferenzen <u>oder hybriden Sitzungen</u> durch Wahl der teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, <u>die eine geheime Abstimmung sicherstellen</u>. In allen anderen Fällen kann durch Handaufheben, bei Videokonferenzen <u>oder hybriden Sitzungen</u> durch entsprechende offene Abstimmungsverfahren gewählt werden, wenn niemand widerspricht.</p>	<p>(1) Die Wahlen zur Kirchensynode und zum Dekanatssynodalvorstand sowie die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sind geheim und mit Stimmzetteln oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen, vorzunehmen; bei Videokonferenzen oder hybriden Sitzungen durch Wahl der teilnehmenden Mitglieder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen <u>oder per Brief</u>. In allen anderen Fällen kann durch Handaufheben, bei Videokonferenzen oder hybriden Sitzungen durch entsprechende offene Abstimmungsverfahren gewählt werden, wenn niemand widerspricht.</p>
<p>(2) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.</p>		
<p>(3) Bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten sind weitere Wahlgänge durchzuführen, wenn die nach Absatz 2 erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde. Erreicht auch im zweiten Wahlgang niemand die nach Absatz 2 erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstands zieht.</p>		

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge Drs. Nr. 16/24 G	Änderungsvorschläge Rechtsausschuss
<p>(4) Wer für eine Wahl vorgeschlagen wird, darf bei der Beratung nicht anwesend sein. Vor Eintritt in die Beratung ist den Vorgeschlagenen auf ihr Verlangen das Wort zu erteilen. Die Beratung findet danach in nicht öffentlicher Sitzung statt. Sofern sie wahlberechtigt sind, nehmen die Vorgeschlagenen an der Wahlhandlung teil.</p>		
§ 35		
<p>Vertretung im Rechtsverkehr (1) Der Dekanatssynodalvorstand vertritt das Dekanat im Rechtsverkehr.</p>		
<p>(2) Erklärungen des Dekanatssynodalvorstands werden durch zwei Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands abgegeben, unter denen der oder die Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstands oder die Dekanin oder der Dekan oder deren jeweilige Stellvertretung sein muss.</p>		
<p>(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die das Dekanat Verpflichtungen eingeht, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands, unter denen die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Dekanin oder der Dekan sein muss. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Siegel des Dekanats zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen und notariellen Beurkundungen.</p>	<p>(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die das Dekanat Verpflichtungen eingeht, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands, unter denen die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Dekanin oder der Dekan <u>sein oder deren jeweilige Stellvertretungen</u> sein müssen. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Siegel des Dekanats zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen und notariellen Beurkundungen.</p>	

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge Drs. Nr. 16/24 G	Änderungsvorschläge Rechtsausschuss
(4) Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.		
(5) Die besonderen Vorschriften für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen bleiben unberührt.		
§ 37 Wahl und Einführung (1) Die Wahl des Dekanatssynodalvorstands muss unmittelbar nach der Feststellung der Legitimation der Mitglieder vorgenommen werden.		
(2) Der Dekanatssynodalvorstand wird aus der Mitte der gewählten und berufenen Mitglieder der Dekanatssynode für die Dauer der Amtsperiode gewählt. Die Regelung des Pfarrstellengesetzes für die stellvertretenden Dekane und Dekaninnen bleibt unberührt.	(2) Der Dekanatssynodalvorstand wird aus der Mitte der gewählten und berufenen Mitglieder der Dekanatssynode für die Dauer der Amtsperiode gewählt. <u>Mitglieder, die als Mitarbeitende in einem Beschäftigungsverhältnis zum Dekanat oder einer Kirchengemeinde oder einem kirchlichen Verband tätig sind, können nicht als Vorsitzende und als Stellvertretungen der oder des Vorsitzenden des Dekanatssynodalvorstands gewählt werden.</u> Die Regelung des Pfarrstellengesetzes für die stellvertretenden Dekane und Dekaninnen bleibt unberührt.	
(3) Zunächst erfolgt die Wahl der Dekanin oder des Dekans, falls diese oder dieser zu demselben Zeitpunkt zu wählen ist.		
(4) Danach wird eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gewählt. Dies soll ein Gemeindemitglied sein. Kommt eine solche Wahl		

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge Drs. Nr. 16/24 G	Änderungsvorschläge Rechtsausschuss
nicht zustande, übernimmt die Dekanin oder der Dekan den Vorsitz, bis eine Wahl erfolgt ist. Davon abweichend kann die Dekanatssynode im Hinblick auf Besonderheiten des Dekanats durch Dekanatssatzung regeln, dass die Dekanin oder der Dekan den Vorsitz im Dekanatssynodalvorstand wahrnimmt.		
<p>(5) Sodann sind in je einem besonderen Wahlgang und in nachstehender Reihenfolge zu wählen:</p> <p>1. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans, sofern diese oder dieser zum gleichen Zeitpunkt zu wählen ist. <u>Hat das Dekanat eine Freistellung von mindestens einer halben Stelle für die Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans, kann die Dekanatssynode bei Stellenteilung zwei stellvertretende Dekaninnen oder Dekane wählen;</u></p> <p>2. so viele <u>Gemeindemitglieder</u>, dass ihre Gesamtzahl im Dekanatssynodalvorstand die Zahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer um eine Person übersteigt;</p> <p>3. die Pfarrerrinnen und Pfarrer;</p> <p>4. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Dekanatssynodalvorstands.</p>	<p>(5) Sodann sind in je einem besonderen Wahlgang und in nachstehender Reihenfolge zu wählen:</p> <p>1. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans, sofern diese oder dieser zum gleichen Zeitpunkt zu wählen ist;</p> <p>2. so viele Mitglieder, dass ihre Gesamtzahl im Dekanatssynodalvorstand die Zahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer um eine Person übersteigt;</p> <p>4. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Dekanatssynodalvorstands.</p>	<p>2. so <u>viele nicht im hauptamtlichen Dienst des Dekanats stehende Gemeindemitglieder</u>, dass ihre Gesamtzahl die Zahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer <u>so wie der kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Mitarbeitenden im Dekanat</u> um eine Person übersteigt;</p> <p>3. die Pfarrerrinnen und Pfarrer <u>und kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Mitarbeitenden des Dekanats;</u></p>

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge Drs. Nr. 16/24 G	Änderungsvorschläge Rechtsausschuss
(6) Es kann eine Versammlungsleiterin oder ein Versammlungsleiter für die Dekanatssynode aus den Mitgliedern des Dekanatssynodalvorstands gewählt werden.		
(7) Wiederwahlen sind zulässig.		
(8) Wird keine Wahl für den Vorsitz des Dekanatssynodalvorstands durchgeführt, weil die Dekanin oder der Dekan den Vorsitz nach Absatz 4 Satz 3 wahrnimmt, ist ein Gemeindeglied aus den Mitgliedern des Dekanatssynodalvorstands als Stellvertreterin oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden des Dekanatssynodalvorstands und als Versammlungsleiterin oder Versammlungsleiter der Synode zu wählen.		
(9) Die Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands können durch die Dekanatssynode von ihrem Amt abberufen werden. Hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Regelungen des Pfarrstellengesetzes bleiben unberührt.		
<p>§ 42</p> <p>Einladung und Tagesordnung</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Dekanatssynodalvorstand zu Sitzungen ein. Dies soll mindestens jeden zweiten Monat geschehen. Der Dekanatssynodalvorstand kann beschließen, dass Dekanatssynodalvorstandssitzungen <u>ausnahmsweise</u> als Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden.</p>	<p>(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Dekanatssynodalvorstand zu Sitzungen ein. Dies soll mindestens jeden zweiten Monat geschehen. Der Dekanatssynodalvorstand kann beschließen, dass Dekanatssynodalvorstandssitzungen als Video- oder Telefonkonferenzen <u>oder als hybride Sitzungen</u> durchgeführt werden.</p>	

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge Drs. Nr. 16/24 G	Änderungsvorschläge Rechtsausschuss
<p>(2) Die Mitglieder des Dekanats-synodalvorstands sind mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung in Schrift- oder Textform unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuladen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden.</p> <p>(3) Der Dekanatssynodalvorstand muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder die Kirchenleitung dies jeweils unter Angabe des Grundes beantragen.</p> <p>(4) Angelegenheiten, die mindestens von einem Viertel der Mitglieder und spätestens vier Tage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich angemeldet werden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p> <p>(5) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf Beschluss verhandelt werden. Über sie darf jedoch nur ein Beschluss gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 44 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung</p> <p>(1) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder notwendig, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Der Anwesenheit steht die verifizierte Teilnahme an einer Video- oder Telefonkonferenz gleich.</p>	<p>(1) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder notwendig, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Der Anwesenheit steht die verifizierte Teilnahme an einer Video- oder Telefonkonferenz <u>oder hybriden Sitzung</u> gleich.</p>	

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO		
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge Drs. Nr. 16/24 G	Änderungsvorschläge Rechtsausschuss
<p>(2) War der Dekanatssynodalvorstand nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung zur zweiten Sitzung, die dieselbe Tagesordnung wie die erste haben muss, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. In diesem Fall ist die Verkürzung der Einladungsfrist nach § 42 Absatz 2 Satz 2 nicht zulässig.</p>		
<p>(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Dekanatssynodalvorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig geworden ist.</p>		
<p>(4) Bei Beschlüssen ist ein Antrag angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen; dies erfolgt bei Video- oder Telefonkonferenzen durch Abstimmung der teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, <u>wenn diese eine geheime Abstimmung sicherstellen.</u></p>	<p>(4) Bei Beschlüssen ist ein Antrag angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen; dies erfolgt durch Stimmzettel oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, <u>die eine geheime Abstimmung sicherstellen; bei Video- oder Telefonkonferenzen oder hybriden Sitzungen durch Abstimmung der teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen.</u></p>	<p>(4) Bei Beschlüssen ist ein Antrag angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen; dies erfolgt durch Stimmzettel oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen; <u>bei Video- oder Telefonkonferenzen oder hybriden Sitzungen durch Abstimmung der teilnehmenden Mitglieder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen, oder per Brief.</u></p>